

**Prüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
und der Technischen Universität München
für das Studium "Honours Degree in Technology
Management" am Center for Digital Technology and
Management (CDTM)**

Vom 2. November 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Ludwigs-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München in Ergänzung zu der „Vereinbarung zwischen der LMU und der TU München zur Einrichtung des Center for Digital Technology and Management“ vom 13. Juli 2001 gemeinsam folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung

I. Präambel

II. Allgemeines

- § 1 Zweck des Studium und der Prüfung**
- § 2 Qualifikationsvoraussetzungen**
- § 3 Studiendauer, ECTS, Prüfungsfristen**
- § 4 Prüfungsausschuss**
- § 5 Prüfer**
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 8 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

III. Prüfungen

- § 9 Zulassung und Anmeldung**
- § 10 Umfang und Teile der Prüfungen**
- § 11 Bewertung der Prüfungen**
- § 12 Wiederholung von Prüfungen und Nichtbestehen der Prüfung**
- § 13 Erfolgreiche Beendigung des Studiums**
- § 14 Bildung der Gesamtnote**
- § 15 Zeugnis und Zertifikat**

IV. Schlussbestimmungen

- § 16 In-Kraft-Treten**

Anlage 1 Eignungsfeststellung für das Studium "Honours Degree in Technology Management" der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München am Center for Digital Technology and Management (CDTM)

Anlage 2 Pflichtveranstaltungen

Anlage 3 Wahlpflichtveranstaltungen

Vorbemerkung

Alle maskulinen und femininen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Präambel

(1) Der "Honours Degree in Technology Management" bereitet auf Wissenschaft und berufliche Praxis an der Schnittstelle zwischen Informatik, Elektrotechnik und Betriebswirtschaft vor.

(2) ¹Ziel des Programms ist es, herausragende Studenten zu fördern und auf Führungspositionen in der Gesellschaft vorzubereiten. ²Dafür gilt es, hochmotivierte, leistungsstarke Studenten auszuwählen, zu fördern und ergänzend zu ihren primären Studienfächern auszubilden. ³Das Center for Digital Technology and Management (CDTM) will als Teil eines weltweiten Netzwerks herausragender Bildungsinstitutionen den Hochschul- und Wirtschaftsstandort Bayern durch hoch qualifizierte Absolventen, Innovation im Hochschulbereich und Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis langfristig stärken.

(3) ¹Angestrebt wird eine exzellente Lehre, verwirklicht durch innovative Kursformate, intensive Betreuung, starke Vernetzung und gelebte Interdisziplinarität, ein hohes Maß an Internationalität sowie die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. ²Als Kernqualifikationsleistung wird in englischer Sprache anwendungsorientiertes Theorie- und Methodenwissen und praktische Erfahrung in Technologieforschung, Produktentwicklung, Management von Informationssystemen, Business Planning und Entrepreneurship vermittelt.

II. Allgemeines

§ 1

Zweck des Studium und der Prüfung

(1) ¹Das Studium vertieft eine Ausbildung in den Bereichen Elektrotechnik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre. ²Durch die im Verlauf des Studiums studienbegleitend abgenommenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Student Methodenwissen, die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie gründliche Kenntnisse und angewandte Kompetenz in den Bereichen Technologie- und Produktentwicklung, Management von Informationssystemen, Management & Entrepreneurship, Ethics & Humanities und Interpersonal Skills erworben hat.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfungen stellen die Technische Universität München und die Ludwig-Maximilians-Universität München ein Zertifikat (vgl. § 15) aus.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium "Honours Degree in Technology Management" besitzt, wer

- a) in einem Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang in Informatik, Elektrotechnik oder Betriebswirtschaft oder in einem äquivalenten Studiengang an einer bayerischen Universität immatrikuliert ist,
- b) die Diplomvorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung an einer inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 abgeschlossen hat oder nach einer Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes/Prüfungsausschusses zu den Besten 10% seines Prüfungstermins gehört,
- c) die Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung mit mindestens einer Note von 2,0 erworben hat,
- d) Berufserfahrung durch Praktika oder vergleichbare Aktivitäten im Umfang von insgesamt zehn Wochen nachweisen kann und
- e) erfolgreich am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 1 teilgenommen hat.

§ 3

Studiendauer, ECTS, Prüfungsfristen

(1) Die Studiendauer beträgt in der Regel vier Fachsemester. Zur Teilnahme am CDTM bedarf es neben der gemäß § 2 nachgewiesenen Immatrikulation keiner zusätzlichen Immatrikulation an der Technischen Universität München und der Ludwigs-Maximilians-Universität München.

(2) Der Höchstumfang der geforderten Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) ¹Die Bewertung von studienbegleitenden Prüfungen stützt sich auf das Europäische Credit Transfer System (ECTS). ²Credits werden pro Lehrveranstaltung (z.B. einsemestrige Vorlesung mit Übung, Blockveranstaltung, Modul z.B. bestehend aus einem zweisemestrigen Vorlesungszug, oder aus einer Vorlesung und einem Praktikum oder Seminar) vergeben. ³Das System beinhaltet neben der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme auch eine Benotung.

(4) Hat ein Student nach sechs Semestern nicht alle für den Abschluss vorgesehene Credits erreicht, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist das für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen zuständige Organ.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus jeweils mindestens

- a) einem Mitglied der Fakultät für Informatik der Technischen Universität München
- b) einem Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität München

- c) einem Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München
- d) einem Mitglied des Institut für Informatik der Ludwig-Maximilians Universität München
- e) einem Mitglied der Fakultät für Betriebswirtschaft der Ludwig-Maximilians Universität München
- f) mindestens einem Mitarbeiter des CDTM.

²Alle Mitglieder gem. Buchst. a) bis f) müssen Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) ¹Bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben wird der Prüfungsausschuss durch die Prüfungsämter der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München unterstützt. ²Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten werden schriftlich mitgeteilt.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, sind befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ³Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 5 Prüfer

¹Zum Prüfer können alle nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung befugten Personen bestellt werden. ²Prüfer ist die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. ³Bei der Zusammenfassung von mehreren Lehrveranstaltungen zu einer Studienleistung sind alle beteiligten Lehrpersonen verantwortlich. ⁴Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfern und Aufsichtspersonen.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) An anderen Hochschulen absolvierte Studienzeiten und dort erbrachte Prüfungsleistungen werden in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig.

(2) Es können maximal Prüfungsleistungen im Umfang von 24 Credits angerechnet werden.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn aus selbst zu vertretenden Gründen

- a) die Teilnahme an einem festgesetzten Prüfungstermin unterbleibt oder
- b) nach Beginn einer Prüfung ein Rücktritt erfolgt.

(2) ¹Die für die Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten nicht selbst zu vertretenden Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit der Erbringung der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist. ³Der Prüfungsausschuss kann bei Krankheit im Einzelfall oder generell durch Aushang die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschussvorsitzende die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest. ⁵Im Falle der Ablehnung ergeht ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid.

(3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungsfächern angerechnet. ²Der Prüfungsausschussvorsitzende kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - in unmittelbarem Anschluss an den ursprünglichen Prüfungstermin nachgeholt werden. ³Ansonsten bestimmt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Prüfungsordnung einen neuen Termin.

(4) ¹Bei einem Versuch, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilen von Klausurunterlagen. ³Ob einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist, kann die Prüfung fortgesetzt werden.

(5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei wiederholten Störungen des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung verfügt werden. ³In diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(7) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung eines Prüfungszeugnisses, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ³Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(8) Vor einer Entscheidung nach Abs. 6 oder 7 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss oder beim Prüfer schriftlich geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Nach Abschluss der Prüfungen wird auf Antrag, der an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten ist, Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten und darauf bezogenen Gutachten gewährt. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. ³Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

III. Prüfungen

§ 9

Zulassung und Anmeldung

(1) ¹Der Student gilt mit dem Erfüllen der in § 2 genannten Qualifikationsvoraussetzungen als zu den Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung zugelassen. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Student aus einem der in § 2 Nr. 1 genannten Studiengängen exmatrikuliert wird.

(2) ¹Die Prüfungen erfolgen durch studienbegleitende Prüfungsleistungen. ²Die Anmeldungen zu Prüfungen erfolgt beim Prüfer. ³Ist eine Prüfung in mehrere Prüfungsleistungen aufgeteilt, so gilt die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung zugleich auch als Meldung zu allen anderen zu dieser Prüfung gehörenden Prüfungsleistungen.

(3) Welche weiteren Voraussetzungen für den Erwerb der jeweiligen Credits für eine Studienleistung bestehen, muss von dem dafür verantwortlichen Dozenten vor bzw. bei Beginn der Veranstaltung den Studenten bekannt gemacht werden.

§ 10 Umfang und Teile der Prüfungen

(1) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 Semesterwochenstunden (SWS). ²Die Prüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ³In den Anlagen 2 und 3 sind gemäß § 3 Abs. 3 die Credits angegeben, die für jede Lehrveranstaltung vergeben werden.

(2) Credits werden nur vergeben, wenn die im Rahmen der Lehrveranstaltung geforderten Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 4 bestanden wurden.

(3) ¹Die Credits werden für bestandene Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen erreicht. ²Die Pflichtveranstaltungen sind in Anlage 2 aufgeführt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Pflichtfächer ändern und hat dies in geeigneter Weise zu Beginn des Semesters den Studenten bekannt zu geben. ⁴Zum Abschluss des Studiums müssen alle aufgeführten Pflichtprüfungen im Umfang von 48 Credits bestanden werden.

(4) ¹Weiterhin müssen Prüfungen in Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Anlage 3 im Umfang von 24 Credits nachgewiesen werden. ²Der Prüfungsausschuss kann die Wahlpflichtfächer ändern und hat dies zu Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt zu geben. ³Dabei gelten folgende Einschränkungen: Im Bereich

- a) Technologies, Product Development & Engineering (TPE) dürfen maximal acht Credits aus Wahlpflichtveranstaltungen erworben werden
- b) Information Systems Management (MIS) dürfen maximal zwölf Credits aus Wahlpflichtveranstaltungen erworben werden
- c) Economics, Management & Entrepreneurship (EME) dürfen maximal acht Credits aus Wahlpflichtveranstaltungen erworben werden
- d) Interpersonal Skills müssen genau acht Credits aus Wahlpflichtveranstaltungen erworben werden.

(5) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen zum Erhalt der Credits können in folgender Form abgenommen werden:

- a) als Hausarbeit, deren Bearbeitungszeit sechs Wochen nicht übersteigen soll;
- b) als mündliche Prüfung (Referat, Präsentation, Fachbeitrag);
- c) als Klausur mit einer Bearbeitungszeit von ein oder zwei Stunden;
- d) als sonstige schriftliche Prüfungsleistung (Protokoll, Arbeitsbericht).

²Die Leiter der Lehrveranstaltungen geben spätestens zu Beginn der jeweiligen durchgeführten Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Form Prüfungsleistungen erbracht werden können.

§ 11 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so hat der Prüfer vor bzw. bei Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, wie sich die Prüfungsnote aus den Ergebnissen der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. ²Die Prüfungsnote berechnet sich in der Regel aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsergebnisse mit anschließender Abbildung auf die nach Abs. 1 und 2 vorgesehenen Noten.

(4) ¹Eine Note mit einem Wert größer als vier für eine Prüfung bedeutet, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Als Fachnote ist in diesem Fall 5,0 festzulegen.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen und Nichtbestehen der Prüfung

(1) ¹Ist eine der studienbegleitenden Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich. ³In diesem Fall ist die Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, ergeht hierüber durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid.

§ 13 Erfolgreiche Beendigung des Studiums

Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn

- a) 72 Credits aus den Prüfungen gemäß § 10 erreicht sind,
- b) der Nachweis über einen Aufenthalt an einer ausländischen Universität im Umfang von mindestens vier Monaten vorliegt,
- c) der Nachweis über Praktika im Umfang von mindestens acht Wochen vorliegt,
- d) der Erwerb eines Diplom- oder Masterabschlusses in Informatik, Elektrotechnik oder Betriebswirtschaft oder in einem äquivalenten Studiengang nachgewiesen wird.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

¹Wurden alle notwendigen Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, errechnet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote der bestandenen Prüfung. ²Dazu werden die jeweils mit der Anzahl zugeordneter Credits gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen miteinander addiert und die Summe durch 72 geteilt. ³Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle genau ermittelt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Für die Gesamtnote ergibt sich bei einem Durchschnitt

- von 1,0 bis einschließlich 1,2 die Note "ausgezeichnet";
- von 1,3 bis einschließlich 1,5 die Note "sehr gut";
- von 1,6 bis einschließlich 2,5 die Note "gut";
- von 2,6 bis einschließlich 3,5 die Note "befriedigend";
- von 3,6 bis einschließlich 4,0 die Note "ausreichend".

§ 15 Zeugnis und Zertifikat

(1) ¹Auf Grund der erfolgreichen Beendigung des Studiums (vgl. § 13) wird ein Zertifikat in englischer Sprache über die erfolgreiche Teilnahme am Studium "Honours Degree in Technology Management" ausgestellt. ²Das Zertifikat wird mit den Siegeln der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München versehen und vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München und vom Präsidenten der Technischen Universität München unterschrieben.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Aushändigung des Zertifikats wird ein Zeugnis in englischer Sprache überreicht, das

- a) die in Worten und Ziffern ausgedrückten Noten sowie die Anzahl erhaltener Credits der im einzelnen bezeichneten Prüfungsleistungen der Pflichtveranstaltungen,
- b) die in Worten und Ziffern ausgedrückten Noten sowie die Anzahl erhaltener Credits der im einzelnen bezeichneten Prüfungsleistungen der Wahlpflichtveranstaltungen
- c) die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote

enthält. ²Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. ³Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Anlage 1

Eignungsfeststellung für das Studium "Honours Degree in Technology Management" der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München am Center for Digital Technology and Management (CDTM)

1. Zweck der Feststellung

Die Qualifikation für das Studium setzt neben der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Satz 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer e) nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird zweimal jährlich durch den Prüfungsausschuss des CDTM durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind bis zum 30. Januar und bis zum 30. Juli für das jeweils folgende Semester an das CDTM zu stellen (Ausschlussfrist).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung,
 3. Zeugnis der Diplomvorprüfung oder einer mindestens gleichwertigen Prüfung an einer inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule,
 4. sofern vorhanden, ein Nachweis über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika sowie eventuelle Teilnahmenachweise an wissenschaftlichen Wettbewerben,
 5. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges,
 6. Unterlagen, die geeignet sind, interkulturelles Verständnis, Unternehmertum, soziale und gesellschaftliche Kompetenz, besonderes Engagement und fachübergreifendes Interesse des Bewerbers zu beurteilen.
- 2.4 Der Antrag auf Zulassung kann gemäß der Vorgaben des CDTM auch über ein Online-System abgewickelt werden.

3. Zulassungsausschuss

¹Die Eignungsfeststellung wird vom Zulassungsausschuss durchgeführt, der sich aus zwei Professoren des Board und vier wissenschaftlichen Mitarbeitern des CDTM zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch das Board.

4. Zulassung zum Feststellungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Die Kommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Feststellungsverfahrens). ²Die schriftlichen Unterlagen werden von der Kommission gesichtet und geprüft. ³Die Kommission prüft auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Vorbildung für das interdisziplinär angelegte Programm des Technology Management eignet. ⁴Als Bewertungskriterien sind insbesondere zu berücksichtigen, ob der Bewerber eines oder mehrere Abiturfächer aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Physik oder Wirtschaft gewählt hat und ob der Notendurchschnitt in diesen Fächern den Anforderungen eines Eliteprogramms entspricht, seine bisherigen Studienleistung (Diplomvorprüfung), Art und Umfang der Berufserfahrung bzw. Praktika sowie der Nachweis mindestens guter Englischkenntnisse. ⁵Des Weiteren werden die Unterlagen entsprechend der Kriterien aus Nr. 2 Abs. 3 Buchst. f) überprüft.
- 4.3 ¹Geeignet erscheinende Personen werden zu einem mündlichen Prüfungsgespräch gemäß Nr. 5 eingeladen (zweite Stufe des Feststellungsverfahrens). ²Der Termin für die mündliche Prüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
- 4.4 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen versehenen Bescheid.

5. Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens

- 5.1 ¹Das Feststellungsverfahren besteht aus einem mündlichen Prüfungsgespräch von etwa 30 Minuten Dauer. ²Die Prüfung soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen und dabei exzellente Leistungen zu zeigen. ³Die Prüfung erstreckt sich auf das für den Studiengang erforderliche Grundverständnis für Fragestellungen des Bereiches Technology Management. Weitere Kriterien sind interkulturelles Verständnis, Unternehmertum, soziale und gesellschaftliche Kompetenz, besonderes Engagement und fachübergreifendes Interesse. ⁴Insbesondere soll geprüft werden, ob der Bewerber in seiner Gesamtheit den Anforderungen eines Eliteprogramms genügt. Fachwissenschaftliche Vorkenntnisse entscheiden nicht.
- 5.2 Die Prüfung wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt.
- 5.3 Die Urteile der Prüfer lauten "bestanden" oder "nicht bestanden".

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

6.1 Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Urteile aller Prüfer "bestanden" lauten.

6.2 ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

7. Niederschrift

Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder und der Prüfer, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Prüfer sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

8. Wiederholung

¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Anlage 2 Pflichtveranstaltungen

Lehrveranstaltung	Credits
Basics of Technology and Business	4
Trendseminar	8
Managing Product Development	8
Managing Information Systems	4
Managerial Economics	4
Entrepreneurship Laboratory	8
Science & Technology in Society and Business Ethics	8
Facilitation Skills	4

Anlage 3 Wahlpflichtveranstaltungen

Lehrveranstaltungen	Bereich	Credits
Mobile R&D	TPE	4
Handling Complex Technologies	TPE	4
Software Engineering	MIS	4
Delivery of Information Services	MIS	4
Technology Marketing	EME	4
I-Plan	EME	4
Business Planning	EME	4
Summer / Spring Venture	EME	4
Sales	EME	4
Managing People	Interpers. Skills	4
Exercising Leadership	Interpers. Skills	4
Intercultural Communication	Interpers. Skills	4
Entrepreneurial Negotiations	Interpers. Skills	4
Project Management	Interpers. Skills	4
Presentation and Rhetorics	Interpers. Skills	4

Abkürzungserläuterungen:

TPE = Technologies, Product Development & Engineering

MIS = Information Systems Management

EME = Economics, Management & Entrepreneurship

Interpers. Skills = Interpersonal Skills

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 19. Mai 2004 und des Senatsbeschlusses der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juni 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 8. Oktober 2004 Nr. X/4-5e65(TUM)-10b/24 216.

München, den 2. November 2004
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. November 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. November 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. November 2004.